205
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang | Köln, 11. Juli 2011 | Nummer 28

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

330. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau des Mastes 1007 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mariaweiler, Bauleitnummer (Bl.) 0718, auf dem Gebiet der Stadt Düren im Kreis Düren Seite 206

331. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 206

332. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 206

333. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht Bezirksregierung Köln im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem niederländischen Ministerium für Infrastruktur Seite 207

334. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 Rhein-Erft-Kreis) Seite 207

335. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Millerscheider Bachtal“ Gemeinde Ruppichteroth Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Juni 2011 Seite 208

336. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling – Werk Süd, Olefinanlage Seite 212

337. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG Firma Shell Deutschland Oil, Werk Godorf – Einbindung von Gasöltanks an die Rohrfernleitung der Raffinerie Rheinland Seite 212

338. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und UVPG – Firma AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG & Co. KG – Grundwasserentnahme aus drei Bunnen Seite 212

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

339. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2010 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 213

340. Tagesordnung zur 109. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Freitag, dem 15. Juli 2011, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal Seite 214

341. Verlusterklärung eines Dienstausweises Seite 214

342. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises Seite 214

343. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen Seite 214

344. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen Seite 215

E Sonstige Mitteilungen

345. Liquidation Seite 215

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

330. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau des Mastes 1007 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mariaweiler, Bauleitnummer (Bl.) 0718, auf dem Gebiet der Stadt Düren im Kreis Düren

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt im Kreis Düren die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mariaweiler, Blatt 0781, und die daran angeschlossene Umspannanlage Mariaweiler. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungsfreiheit soll die Umspannanlage Mariaweiler um zwei 110-kV-Schaltfelder erweitert werden. Damit eine Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mariaweiler, Blatt 0781, an die beiden neuen Schaltfelder erfolgen kann, muss der bestehende Mast Nr. 7 vor der Umspannanlage durch einen neuen Mast mit der Nr. 1007 ersetzt werden.

Mit Blick auf ein gegebenenfalls nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 mit UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 28. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: – 25.3.4-2/11 –

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2011, S. 206

331. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-StGl-

Köln, den 15. Juni 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 10. Juni 2011 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

Als ehrenamtlicher Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Philipp (Gotthold) Heußer, Bergisch Gladbach,

– Herrn Dipl.-Ing. Bernd de Lamboy, Bergisch Gladbach

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2011, S. 206

332. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 29. Juni 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt:

zum Vorsitzenden

Herrn Dipl.-Ing. Martin Kütt, Kreisvermessungsrat, Bonn

zum stellvertretenden Vorsitzenden

Herrn Dipl.-Ing. Claus Chrispeels, Troisdorf
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kühne, Lohmar

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter

Herrn Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky, Niederkassel

zum ehrenamtlichen Gutachter/zur ehrenamtlichen Gutachterin

Herrn Dipl.-Ing. Harald Appelt, Windeck-Langenberg
Herrn Dipl.-Ing. Manfred Bank, Hennef
Herrn Dieter Blümlein, Sankt Augustin
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Siegburg
Herrn Max Esser, Troisdorf-Kriegsdorf
Herrn Josef Göttlicher, Meckenheim
Frau Dipl.-Ing. in Barbara Guckelsberger, Siegburg

Herrn Dipl.-Ing. Manfred Hagen, Siegburg
Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Homa, Bonn
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Manfred Hülpüsch, Hennef
Herrn Dipl.-Sachverständiger (DIA) Martin Kausch, Rheinbach
Herrn Dipl.-Ing. Willi Knappert, Alfter
Herrn Assessor Christoph Könen, Siegburg
Herrn Dipl.-Ing. Erwin Korzonek, Eitorf
Herrn Eberhard Kreysern, Ruppichteroth
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Heinz-Otto Mälchers, Gielsdorf
Herrn Dipl.-Ing. Bernd Mainz, Much
Herrn Dipl.-Ing. Franz-Josef Pfahl, Rheinbach
Herrn Prof. Dr.-Ing. Franz Reuter, Daun
Frau Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Rölver, Sankt Augustin
Frau Stephanie Schäfer, Dipl.-Sachverständige, Rheinbach
Herrn Dr. agr. Rainer Schmidt, Sankt Augustin
Herrn Dipl.-Ing. Giesbert Schmitz, Troisdorf
Herrn Dr.-Ing. Dietmar Weigt, Bonn

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 206

333. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht

Bezirksregierung Köln im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem niederländischen Ministerium für Infrastruktur

Die Strukturvision Rohrleitungen des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur zeigt an, wo in den Niederlanden Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährliche Stoffe reserviert werden und wo sich die Grenzübergangsstellen mit Deutschland befinden sollen. In vielen dieser Geländestreifen und im Bereich der Grenzübergangsstellen liegen bereits jetzt eine oder mehrere Rohrleitungen (Bündelungsprinzip).

Die deutschsprachige Zusammenfassung des Entwurfs der Strukturvision und die deutschsprachige Zusammenfassung des Umweltberichts sowie die Detailkarten liegen als gedruckte Exemplare in der Zeit vom

18. Juli 2011 bis 23. August 2011

zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln
Dezernat 32, Zimmer K 728
Telefon 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10, 52070 Aachen
S 69 – Regionalplanung, 1. Etage, Raum B 126
Telefon 02 41/51 98–26 70 (Frau Strauch)

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

c) Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
Haupt- und Personalamt, 1. Etage, Zimmer 101
Telefon 0 24 52–13–10 05 (Herr Ciosz)

Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

d) Stadt Aachen
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen
Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Stadtentwicklung
4. Etage, Zimmer 400
Telefon 02 41/4 32–61 01 (Frau Vohn)

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter den Adressen www.centrumpp.nl („Actuele zienswijzeprocedures“) und www.ruimtelijkeplannen.nl (Strukturvisionskarte mit den Grenzübergangsstellen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision können von jedermann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am

23. August 2011,

digital unter der Adressse www.centrumpp.nl und schriftlich beim Centrum Publìeksparticipatie, Ontwerp-Structuurvisie buisleidingen, Postbus 30316, 2500 GH Den Haag, Niederlande abgegeben werden.

Köln, den 11. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Az: 32.02.02

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2011, S. 207

334. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 Rhein-Erft-Kreis)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Pulheim mit den Ortsteilen Pulheim-Geyen, Pul-

heim-Sinthern, Pulheim-Brauweiler und Pulheim-Manstetten sowie dem Ortsteil Fliesteden der Stadt Bergheim/Erft durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (21. Mai 2011, Kennz. 254311) und der Homepage der Bezirksregierung Köln
www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html
öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Ralf Picht, 42781 Haan, mit Verfügung vom 27. Juni 2011 mit Wirkung vom

1. August 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 28. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02 – KB 09 REK –

gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 207

335. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Millerscheider Bachtal“ Gemeinde Ruppichteroth Rhein-Sieg-Kreis vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Das Gebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Millerscheider Bachtal“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,73 Hektar und umfasst in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Ruppichteroth, die Fluren 1, 5 und 6 (alle teilweise).

(2) Das Naturschutzgebiet schließt auch Waldflächen im Bereich des „Bacherbusch“ mit ein. Hier verläuft die Grenze des Geltungsbereichs parallel zum Bach in einem Abstand von 20 m ab der nördlichen Mittelwasserlinie (s. Darstellungen in der Karte).

(3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

(4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde)

b) als Zweitausfertigung
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

– eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist durch:

  – untereinander verbundene, naturnahe Bäche und ihre Auen mit typischen Strukturen, wie z. B. Prall- und Gleithängen, Steilufer, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund,

  – naturnahe Quellsiefen,

  – Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder, Quellbereiche, Quell- und Uferhochstaudenfluren,

  – einzelne naturnahe Stillgewässer,

  – von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) und von sonstigem artenreichen Grünland sowie von einzelnen Brachflächen,

  – von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern, Eichenmischwäldern sowie Erlenauen- und Erlenbruchwäldern,

  – von artenreichen Waldrändern und -säumen sowie von Gebüschen und Hecken,

  – von südexponierten trockenen Waldgesellschaften,

  – der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotopen mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, natürlichen Böschungen und Totholz,

– von seltenen und gefährdeten Bodentypen der Auen,

– des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Fischen, Muscheln, Amphibien, Reptilien, Mollusken sowie verschiedenen Insekten, wie Libellen, Käfer und Schmetterlinge;

b) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

– insbesondere wegen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihrem Mosaik aus naturnahen waldgeprägten sowie kulturgeprägten Lebensräumen des Offenlandes;

c) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der miteinander verzahnten Fließgewässer, die gekennzeichnet sind durch

– eine gute Wasserqualität

– den naturnahen Verlauf des Millerscheider Baches sowie dessen Zuläufe,

– das naturnah ausgebildete Bachtal, das bachabwärts einen breiter werdenden Talgrund aufweist,

– den natürlichen Strukturreichtum der Gewässer und der angrenzenden Flächen,

– einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit einer abwechslungsreichen Morphologie und gewässerreichen, teilweise bewaldeten und teilweise als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen,

– der landschaftsraumtypischen Biotope, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,

– des Gebietes und seiner Bestandteile im regional bedeutenden Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland.

(2) Die zum Teil langfristigen Zielsetzungen sollen im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft (mit den Elementen der Einzelstamm- bis gruppenweisen Nutzung/Vermeidung von Kahlschlägen, Vorratspflege, Strukturierung, Ausnutzung der Lautholz-Naturverjüngung), durch schrittweise Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und jeweils standörtlicher Vegetation, umgesetzt werden. Dabei ist anzustreben, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, vorrangig umzuwandeln. Naturfern ausgebaute Gewässerabschnitte sollen durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Zur langfristigen Sicherung der Fläche soll, neben der Fortführung der extensiven Bewirtschaftung durch Mahd, der Adlerfarn ein- bis zweimal jährlich geschlegelt und abtransportiert werden. Zur langfristigen Sicherung des Nass- und Feuchtgrünlandes soll die extensive Bewirtschaftung durch Mahd weiter fortgeführt bzw. im Falle der bereits brachgefallenen Feuchtgrünlandparzellen wieder aufgenommen werden. Die Mahdgut soll entfernt werden. Alle diese langfristigen Zielsetzungen sollen im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen umgesetzt werden.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

   ausgenommen hiervon sind:

   a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

   b) ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

   c) mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmte Holzlagerplätze;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu befestigen;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu bereiten;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
15. Quellen, Quellsümpfe sowie Auwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, einschließlich der Einleitung von Niederschlagstemperatur;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
    ausgenommen hiervon ist:
    das Walzen der Grasnarbe zur Sicherung einer Nachsaat;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden;
22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
    ausgenommen hiervon ist:
    der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;
23. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. Gehölze, u. a. Streuobstbäume, insbesondere durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
25. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. a) Erstaufforstungen vorzunehmen,
28. b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. in den in § 3 Abs. 1a genannten naturnahen Laubwäldern, über 0,3 Hektar große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
30. den Anteil der von Natur aus heimischen Laubholzbaumarten zu verringen sowie den Nadel- und Fremdholzanteil (von Natur aus nicht heimischer Arten) zu erhöhen;
31. in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen Wildäsungsflächen, Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) oder Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen;
32. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern

sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 5
Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 15–17, 19, 21, 23, 24, und 28 b;

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 15–19, 22, 28 a, 29 und 30;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 31 und 32;

4. rechtmäßíge und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG NW mit Ausnahme des Verbots des § 4 Abs. 2 Nr. 14;

5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;

8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde;

10. die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

11. die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

§ 7
Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,– € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37 vom 11. September 2006 wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
i. V. mit § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. Juni 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: – 51.2-1.1 Millerscheid

gez.: W a l s k e n

ABl. Reg. K 2011, S. 208

336. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling – Werk Süd, Olefinanlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1a-16-50/11-Ru

Köln, den 10. Juni 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50398 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50398 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage 2A/B (Anlagennr.: 0016) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die sicherheitstechnische Änderungen der Anlage und die Umbindung des vorhandenen Abgassammelsystems.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 212

337. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil, Werk Godorf – Einbindung von Gasöltanks an die Rohrfernleitung der Raffinerie Rheinland

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.9.2-16-51/11-Ru

Köln, den 21. Juni 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, 50977 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50977 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317, beantragt.

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Einbindung diverser Gasöltanks an die Rohrfernleitung zwischen den Werken Nord und Süd der Rheinland Raffinerie.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 33c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 212

338. Genehmigungsverfahren gemäß WHG und UVPG – Firma AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. & Co. KG – Grundwasserentnahme aus drei Brunnen

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(12.0)-16 Hü

Köln, den 28. Juni 2011

Die Firma AVEA MHKW Leverkusen GmbH & Co. KG in Leverkusen beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme in einer Menge von 200 000 m^3/1 zur Betriebswasserversorgung mittels dreier Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Bürrig, Flur 11, Flurstück 618 und 624 im Betriebsgelände in Leverkusen-Bürrig. Nach § 3c

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sind, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2011, S. 212

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

339. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2010 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2011 folgenden Beschluss gefasst.

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 einstimmig fest.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 4. Mai 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.„

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21. Juni 2011

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
gez.: Thomas S i e g e r t

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom

5. September 2011 bis 16. September 2011

in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 30. Juni 2011

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft mbH
gez.: Dr. Erik W e r d e l
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2011, S. 213

340. Tagesordnung zur 109. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Freitag, dem 15. Juli 2011, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8. Obergeschoss, Kleiner Sitzungssaal

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift der 108. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 durch die Revision der RWE Power AG
4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2010
6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
7. Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
8. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverband Kölner Randkanal
9. Bericht des Verbandsingenieurs
10. Sachstand regionale 2010
11. Verschiedenes

gez.: W i e c k i
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Zweckverband Kölner Randkanal

ABl. Reg. K 2011, S. 214

341. Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0442935 des PK Daniel Sareika, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 1. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 214

342. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0212137, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Ralf Müller, PP Bonn, geboren am 16. März 1963 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Bonn, den 29. Juni 2011

Polizeipräsidium Bonn
Az.: ZA 11-58.02.09

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2011, S. 214

343. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung wird das abhanden gekommene Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto aufgeboten: Kontonummer: 301679403.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. September 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Juni 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 214

344. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer: 302047741.

Aachen, den 28. Juni 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 215

E Sonstige Mitteilungen

345. Liquidation

Der eingetragene Verein AACHENER INSTITUT FÜR AFGHANISTAN-STUDIEN (Amtsgericht Aachen, Registerblatt VR 4582) ist aufgelöst. Bisheriger Vereinssitz: Brüsseler Ring 51, 52074 Aachen. Tag der Eintragung: 20. Juni 2011. Bitte melden Sie noch bestehende Forderungen bei den gewählten Liquidatoren an.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 215

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.